

„Aller Dienst in der verfassten Kirche und in ihren Werken ist eine Einheit, weil es sich dabei überall um Arbeit im Weinberge des Herrn, um Dienst in der Gefolgschaft Christi als des Herrn und Hauptes der Kirche handelt. ... Mit dieser vorgegebenen Dienstgemeinschaft ist der Kirche aufgegeben die Gestaltung eines eigenständigen kirchlichen Dienstrechts für alle kirchlichen Dienstzweige als einer kircheneigenen Angelegenheit.“ Werner Kalisch, 1952, ZeK

Mit diesen Worten und dem Bild aus Matthäus 20 wurde seinerzeit die Überführung des Begriffs „Dienstgemeinschaft“ in die arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Zusammenhänge der evangelischen Kirchen der Nachkriegszeit begründet und eingeleitet. Seitdem entwickelte sich dieser Terminus zu einem nicht unproblematischen Rechtsbegriff, mit dem ein von staatlichem Recht losgelöster kircheneigener Weg der Arbeitsrechtsgestaltung legitimiert werden sollte, der auch Arbeitnehmerrechte dezimiert.

Doch gerade in den letzten 20 Jahren wurde er ob seiner praktischen Erfahrbarkeit zunehmend hinterfragt und bis in höchst(-kirchen-)richterliche Entscheidungen einbezogen. So kam der Kirchengerichtshof 2006 (KGH.EKD II 0124/M35-06) zu der Feststellung, dass der Einsatz von Leiharbeiter*innen nicht mit der Dienstgemeinschaft vereinbar ist. Auch der „1. Weg“ ist in einer Dienstgemeinschaft nicht zulässig (KGH.EKD II 0124/34-2018). Diese wie auch andere Beispiele illustrieren eine wahrgenommene Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, die eigentlich nur durch eine gelebte kirchliche Doppelmoral erklärbar ist.

Grund genug, meine ich, sich diesem Begriff konstruktiv zuzuwenden.

So veranstalteten die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der Nordkirche und ihrer Diakonie im Oktober 2019 eine Konferenz zu diesem Thema. Die Ergebnisse wurden nachfolgend Personen in kirchenleitenden Funktionen zugesandt, verbunden mit der Einladung, in einen gemeinsamen Diskurs zur Situation und Zukunft der Dienstgemeinschaft in der Nordkirche und ihrer Diakonie einzutreten. Eine Bereitschaft, im November 2020 zu einem ersten Gespräch zusammenzukommen, ist inzwischen signalisiert worden.

Inzwischen hat die Landessynode der Nordkirche eine ihr vorgelegte Verfassungsänderung (!) in erster Lesung beschlossen. So soll in Artikel 30 der Passus *„Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden.“* durch die Einfügung *„höchstens“* eingeschränkt werden. In der Begründung dazu kann man lesen: *„... durch die neue Wortwahl wird noch deutlicher, dass ein Kirchengemeinderat, der Arbeitgeber, sehr wohl und sehr gut ohne Arbeitnehmer der Kirchengemeinde in seinen Reihen auskommt und arbeiten kann.“* (Hervorhebung tf)

[\(Quelle: Nordkirche bes. Seite 12\)](#)

Den speziellen Charakter dieser Formulierungen und ihrer Bedeutung unterstreicht die gleichzeitige Neuregelung, dass nun mehr Pastores als bisher „geborene“, also nicht gewählte, Mitglieder dieses Gremiums sein können. (Quelle: ebenda) Bei möglicher Überschreitung eines nach wie vor festgelegten Proporz zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderates wird dann vermutlich die Person mit Mitarbeiterstatus zurückstehen müssen.

Kehren wir noch einmal zurück zu dem Zitat am Anfang dieses Beitrags (und mir sei eine fokussierende Hervorhebung erlaubt): *„Aller Dienst in der verfassten Kirche und in ihren Werken ist eine Einheit, weil es sich dabei überall um Arbeit im Weinberge des Herrn, um Dienst in der Gefolgschaft Christi als des Herrn und Hauptes der Kirche handelt.“*

Möge sich, wer dies liest, ein eigene Meinung zu diesen Aussagen bilden.

Thomas Franke